

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31697 –**

### **Interessenskonflikte zwischen der Scope Group und der Greensill Bank**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/30208 antwortete die Bundesregierung, dass Interessenskonflikte zwischen der Scope Group und der Greensill Bank nicht ausgeschlossen werden können. Noch im September 2019 hatte die Scope Ratings GmbH (Scope) der Greensill Bank AG ein „Issuer Rating“ von A- ausgestellt. Im März 2021 musste die Greensill Bank dann allerdings Insolvenz anmelden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Da sich die Antwort auf die hier gegenständliche Kleine Anfrage auf einzelne Unternehmen bezieht, sind Teile dieser Antwort vertraulich. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. § 21 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Unternehmen beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Unternehmens betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständliche Kleine Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS – Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.\*

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

1. Hat die Bundesregierung konkrete Hinweise für Interessenskonflikte zwischen Scope und der Greetsiel Bank vor?
  - a) Wenn ja, welche, und seit wann?
  - b) Seit wann war der Bundesregierung bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Greensill Bank für die Scope Group als Berater tätig war?
  - c) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin infolge der Hinweise wann getroffen?
  - d) Welche anderen Behörden wurden wann über die möglichen Interessenskonflikte informiert?

Die Fragen 1 bis 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden auf Grundlage von Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt beantwortet.

Der Jahresabschlussprüfer der Greensill Bank AG (Greensill Bank) berichtete erstmals im Prüfungsbericht 2019 über die Auslagerung „Erstellung und laufende Überwachung von Kreditanalysen“ an die Scope Risk Solutions GmbH, eine Schwestergesellschaft der Scope Ratings GmbH und zugleich Tochterfirma der Scope SE & Co. KGaA (Scope Group). Der Prüfungsbericht ist am 02. April 2020 bei der BaFin eingegangen.

Die Scope Ratings GmbH hat der Greensill Bank am 17. September 2020 ein Rating ausgestellt. Die parallele Tätigkeit von Scope Ratings GmbH und Scope Risk Solutions GmbH für die Greensill Bank bzw. die Greensill Gruppe war der BaFin seit Eingang des finalen Berichts zu der bei der Greensill Bank durchgeführten Einlagensicherungsprüfung des Prüfungsverbands deutscher Banken (PdB) am 15. Juni 2020 bekannt. In Reaktion auf den Bericht intensivierte die BaFin ihre Aufsicht über die Greensill Bank und bereitete insbesondere ab Juli 2020 eine forensische Sonderprüfung bei der Bank vor, welche am 11. September 2020 angeordnet wurde.

Im März 2021 erlangte die BaFin Kenntnis von einer Berater-Tätigkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Greensill Bank für die Scope Group. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Moratorium gegen die Greensill Bank erlassen worden und es befanden sich weitere, umfangreiche bankaufsichtliche Maßnahmen in Vorbereitung.

Rückblickend kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den vorgenannten Tätigkeiten möglicherweise Interessenskonflikte zwischen der Scope Group und der Greensill Bank ergaben.

Andere Behörden wurden über mögliche Interessenskonflikte nicht informiert.

2. Seit wann sind der Bundesregierung bzw. der BaFin die unterschiedlichen Ratings der Greensill Bank von Scope und GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH (GBB) bekannt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30891)?
  - a) Hat die Bundesregierung geprüft wie die unterschiedlichen Ratings zustande kamen?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung ggf. aus den unterschiedlichen Ratings?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden auf Grundlage von Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Die Ratings der Scope Ratings GmbH und der GBB-Rating Bonitätsbeurteilung GmbH (GBB) sind der BaFin seit Juni 2021 bekannt. Mit Blick auf die Insolvenz der Greensill Bank im März 2021 erscheint eine rückblickende Bewertung der Ratings für Zwecke der Aufsicht über die Greensill Bank nicht zweckmäßig. Im Übrigen werden die in der EU registrierten Ratingagenturen nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ausschließlich durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beaufsichtigt. Folglich überprüft die BaFin auch nicht das Zustandekommen von Ratings.

3. Wurde die BaFin (zum Beispiel in Form von Whistleblowern) bereits vor der Insolvenz der Greensill Bank auf die möglichen Interessenskonflikte aufmerksam?

Wenn ja, wann?

Die Frage wird auf Grundlage von Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Neben den bereits in der Antwort zu Frage 1 genannten Hinweisen lagen der BaFin keine weiteren Erkenntnisse über mögliche Interessenkonflikte zwischen der Scope Group und der Greensill Bank vor. Entsprechende Hinweise an die Hinweisgeberstelle der BaFin gab es nicht.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob ein besseres Rating der Greensill Bank durch Scope zu geringeren Kapitalanforderungen für die Bank geführt hat?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Frage wird auf Grundlage von Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Das Rating der Greensill Bank hatte keinen Einfluss auf die Eigenmittelanforderungen der Greensill Bank.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob ein besseres Rating der Greensill Bank durch Scope zu geringeren Beiträgen zu der Entschädigungseinrichtung geführt hat?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Frage wird auf Grundlage von Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Kunden das Rating der Greensill Bank durch Scope als Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen herangezogen haben?
  - a) Hat die Bundesregierung geprüft, ob sich Schadensersatzansprüche gegen Scope ergeben würden, wenn Interessenskonflikte nachgewiesen werden?
  - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse zu den Grundlagen von Investitionsentscheidungen der Kunden der Greensill Bank vor.

Die in der EU registrierten Ratingagenturen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ausschließlich durch die ESMA beaufsichtigt und nicht durch die BaFin. Die Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Scope Group wäre Aufgabe der Gläubiger und des bestätigten Insolvenzverwalters der Greensill Bank.

7. Haben der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier (u. a. als geborene Mitglieder des Kuratoriums der RAG-Stiftung, <https://www.rag-stiftung.de/stiftung/kuratorium>) Informationen über die Beteiligung der RAG-Stiftung an der Scope SE & Co. KGaA (<https://www.finance-magazin.de/finanzierungen/kapitalmarkt/rag-stiftung-pumpt-geld-in-scope-2048001/>)?

Wenn ja, welche?

Die Satzung der RAG-Stiftung legt die Aufgaben des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums fest. Danach führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung. Das Kuratorium überwacht den Stiftungsvorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung. Es entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung. Der Stiftungsvorstand erstattet dem Kuratorium Bericht über die wesentlichen Tätigkeiten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand führte das Engagement der RAG-Stiftung bei der Scope Group im Rahmen der Kuratoriumssitzung im Mai 2021 als Beispiel für getätigte Beteiligungen auf – ohne Nennung von Details. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, nahmen an dieser Sitzung des Kuratoriums nicht teil.

8. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Rating von Scope ausgestellt bekommen?
  - a) Wie viele davon sind Banken?
  - b) Liegen der Bundesregierung Informationen hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte von Scope und anderen Unternehmen vor?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden auf Grundlage von Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Frage, wie vielen Unternehmen die Scope Ratings GmbH ein Rating ausgestellt hat, vor. Für Ratingagenturen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Ratings an die BaFin zu übermitteln. Freiwillige Mitteilungen der Ratingagenturen an die BaFin erfolgen hierüber nicht. Vor dem Hintergrund der alleinigen Aufsicht über Ratingagentu-

ren durch die ESMA erfolgt grundsätzlich keine Auswertung von öffentlich zugänglichen Ratings durch die BaFin.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte zwischen der Scope Group und anderen Unternehmen vor.





